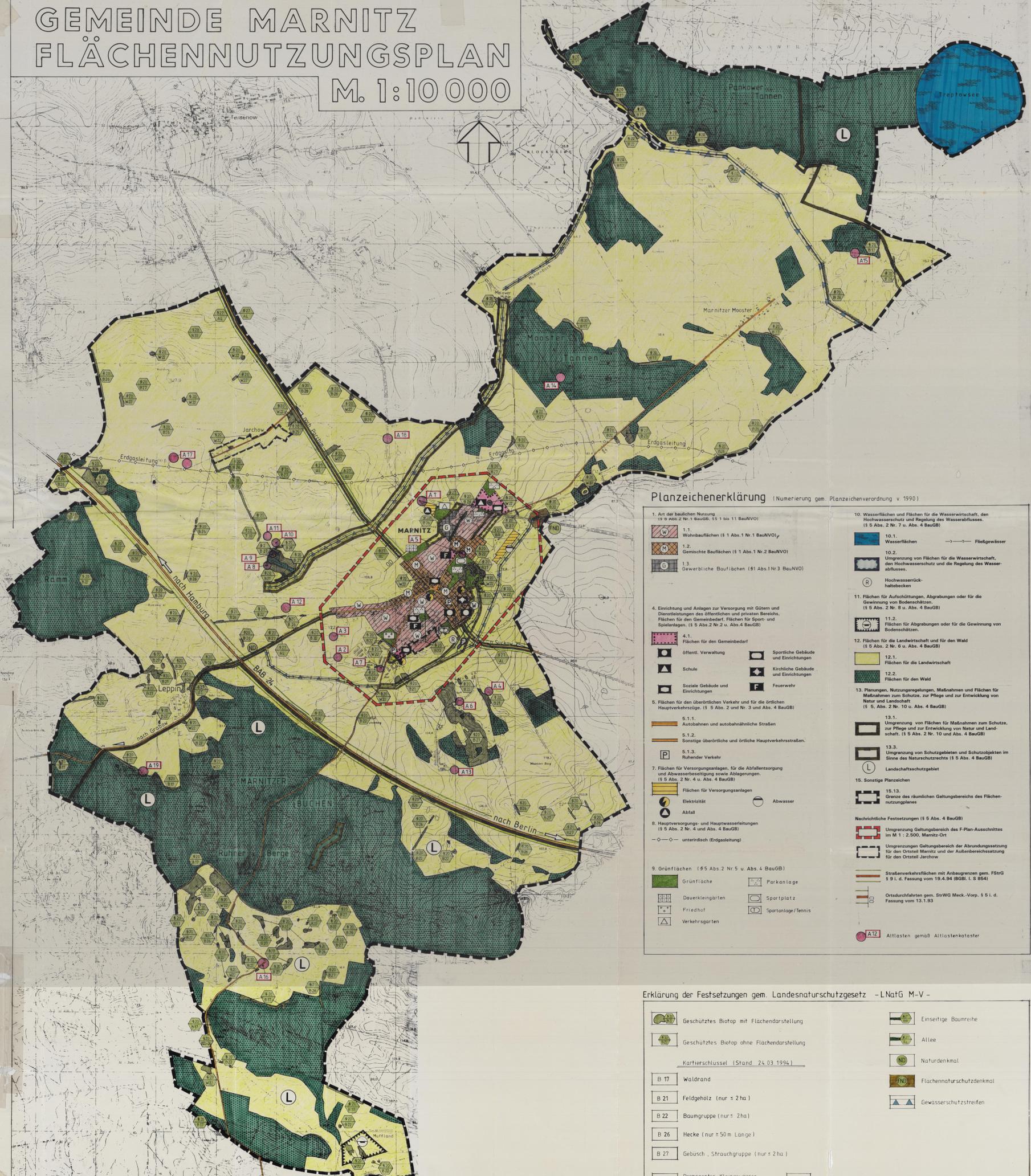


GEMEINDE MARNITZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1:10 000



Planzeichenerklärung (Numerierung gem. Planzeichenerverordnung v. 1990)

<p>1. Art der baulichen Nutzung (19.9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)</p> <p>1.1 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)</p> <p>1.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)</p> <p>1.3 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)</p>	<p>10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)</p> <p>10.1 Wasserflächen</p> <p>10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</p> <p>11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 u. Abs. 4 BauGB)</p> <p>11.1 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen</p> <p>11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen</p> <p>12. Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 u. Abs. 4 BauGB)</p> <p>12.1 Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>12.2 Flächen für den Wald</p> <p>13. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4 BauGB)</p> <p>13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>13.2 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)</p> <p>13.3 Landschaftsschutzgebiet</p> <p>15. Sonstige Planzeichen</p> <p>15.1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes</p> <p>15.1.2 Umgrenzung Geltungsbereich des F-Plan-Ausschnittes im M 1 : 2.500, Marnitz-Ort</p> <p>15.1.3 Umgrenzung Geltungsbereich der Abrandungssetzung für den Ortsteil Marnitz und der Außenbereichssetzung für den Ortsteil Jarchow</p> <p>15.1.4 Straßendurchfahrtsflächen mit Anbaugrenzen gem. FStrG § 9 i. d. Fassung vom 19.4.94 (BOBl. I, S. 954)</p> <p>15.1.5 Ortsdurchfahrten gem. StrWG Meck.-Vorp. § 5 i. d. Fassung vom 13.1.93</p> <p>15.1.6 Alltlasten gemäß Alltlastenkataster</p>
---	--

Erklärung der Festsetzungen gem. Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V -

<p>Geschütztes Biotop mit Flächendarstellung</p> <p>Geschütztes Biotop ohne Flächendarstellung</p> <p>Kartierschlüssel (Stand 24.03.1994)</p> <p>B 17 Waldrand</p> <p>B 21 Feldgehölz (nur ≤ 2 ha)</p> <p>B 22 Baumgruppe (nur ≤ 2 ha)</p> <p>B 26 Hecke (nur > 50 m Länge)</p> <p>B 27 Gebüsch-, Strauchgruppe (nur ≤ 2 ha)</p> <p>W 22 Perennantes Kleingewässer (nur ≤ 1 ha)</p>	<p>Einsseitige Baumreihe</p> <p>Allee</p> <p>Naturdenkmal</p> <p>Flächennaturschutzdenkmal</p> <p>Gewässerschutzstreifen</p> <p>Lesesteinhäufen - u. mauer</p>
--	--

Verfahren

- Aufgestellt gemäß §§ 11, 12, 3 und 5 BauGB in der Fassung vom 07.07.97 (BGBl. I S. 741) i. d. zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung geltenden Fassung und auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.04.1994. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.04.1994 bis 05.04.1994 und durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt am ...
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.1994 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.04.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligten der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 24.04.96 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 24.04.96 bis zum 24.04.96 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedem schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, am 24.04.96 bis zum 24.04.96 öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.04.97 geprüft. Das Ergebnis ist entgegengesetzt.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 08.04.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Erläuterungsberichte zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.1997 gebilligt.
- Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde nach § 6 BauGB mit Erlass des Innenministers vom 05.07.1997, Az. IV 2356/96, 10.01.1997 mit Aufträgen und Hinweisentwurf.
- Die Aufträge und (der/die) Hinweisentwurf wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.1995 erfüllt. Die Erfüllung der Aufträge und (der/die) Hinweisentwurf wurde mit Erlass des Innenministers vom bestätigt.
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgesetzt.
- Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.11.1995 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 22.11.1995 in Kraft getreten.

Gemeinde Marnitz Flächennutzungsplan

Übersichtsplan

1:10.000

22.11.1995 RR

1:10.000

1:6 -1,02 / 1,07

Gemeinde Marnitz
Flächennutzungsplan